

Budo Club Thun
3604 Thun

T +41 79 762 87 06
s.staehli@windowlive.com
www.budo-club.ch

Budo Club Thun

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 18. Januar 2021

Version: 18. Januar 2021

Ersteller: Sarah Stähli



Neue Rahmenbedingungen

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 11. Dezember 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die kantonalen Weisungen im Sport aufgehoben. Im Kanton Bern gelten seit Samstag, 12. Dezember 2020 die auf Bundesebene kommunizierten, und ab 22. Dezember 2020 angepassten Massnahmen. Ab Dienstag, 22. Dezember 2020 gelten neue Vorgaben im Sport. Grundsätzlich gilt: Für Personen ab dem 16. Geburtstag ist Sport nur noch im Freien, d.h. ausserhalb der städtischen Turn- und Sportanlagen, in Gruppen von max. 5 Personen möglich. Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag gibt es keine Einschränkungen. Diese Massnahmen gelten vorerst bis 22. Januar 2021

Seit Montag, 12. Oktober 2020, gilt eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten.

In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in Empfangs-, Garderoben- und Verpflegungsbereichen, besteht hingegen eine Maskentragpflicht.

Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5).

Wenn möglich Trainings mit gleicher Gruppenzusammensetzung organisieren.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Sarah Stähli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel.+41 79 762 87 06 oder s.staehli@windowslive.com).

6. Besondere Bestimmungen

- Garderoben und Duschen sind geschlossen
- Trainings von Kindern und Jugendlichen bis zu ihrem 16. Geburtstag sind in Innenräumen, auf Aussenplätzen wie auch im Freien nicht eingeschränkt (Gruppengrösse offen, Kontaktsportarten erlaubt sowie keine Maskenpflicht). Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre gilt die Maskentragpflicht nur ausserhalb der Trainingsfläche.
- Im Rahmen des freiwilligen Schulsports und dem regulären Kindertraining sind keine Eltern oder weitere Begleitpersonen in den städtischen Turn- und Sportanlagen zugelassen.
- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind verpflichtet, während der sportlichen Aktivität im Rahmen des freiwilligen Schulsports eine Maske zu tragen
- Die Toiletten stehen zur Verfügung. Diese werden vom Abwart mehrmals pro Schicht gereinigt und es stehen Papierspender zum Hände trocknen zur Verfügung.
- Es darf keine Verpflegung vor Ort eingenommen werden. Nur in eigenen Flaschen mitgebrachte Getränke dürfen konsumiert werden.
- Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr sind, wo immer möglich, sicherzustellen.
- Benutztes Material des Dojos (Oberflächen, Griffe, Jo, Bokken, etc.) ist angemessen zu reinigen oder zu desinfizieren.

Anreise zum und Abreise vom Trainingsort

- Es soll wo immer möglich der Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike) benutzt werden.
- Das eigene Auto benutzen ist dem ÖV vorzuziehen.
- Der ÖV soll, wenn immer möglich vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, sind die Hygienevorschriften zu beachten.
- Die Hände sind nach Ankunft im Dojo und vor Abreise aus dem Dojo zu waschen, resp. zu desinfizieren gemäss den Hygienevorschriften.